

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Liebetrau (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft

Ersatz von Unfallschäden an der Straßenausstattung

Die **Kleine Anfrage 2771** vom 17. Januar 2017 hat folgenden Wortlaut:

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 56.958 Verkehrsunfälle in Thüringen registriert. Gemäß der Verkehrsunfallstatistik des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales ist dies ein Anstieg um 1,4 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Bei Verkehrsunfällen kommt es regelmäßig zu Beschädigungen an der Straßenausstattung beziehungsweise an Bauwerken (Verkehrssicherungseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Verkehrsschilder, Leitplanken, Tunnel, Brücken und ähnliches), bei denen die Unfallverursacher den Straßenbaulastträgern zum Schadensersatz verpflichtet sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Bei wie vielen Unfällen in den Jahren 2016 und 2017 wurden Straßenausstattung (Verkehrssicherungseinrichtungen, Lichtzeichenanlagen, Verkehrsschilder, Leitplanken und ähnliches) sowie Bauwerke (wie etwa Brücken, Tunnel, Lärmschutzwände) beschädigt (bitte aufteilen nach Straßenbaulastträgerschaft)?
2. Wie hoch war die gesamte Schadenshöhe in diesen Jahren bezogen auf die einzelnen Straßenbaulastträger und welcher Anteil wurde ihnen jeweils von den Unfallverursachern beziehungsweise Versicherungen ersetzt?
3. Wie hoch sind die diesbezüglichen offenen Forderungen der einzelnen Straßenbaulastträger an Unfallverursacher beziehungsweise Versicherungsunternehmen aus Unfällen in den Jahren 2016 und 2017 beziehungsweise aus den Vorjahren (bitte tabellarisch nach Straßenbaulastträgern aufführen und bezüglich der Kreisstraßen die einzelnen Landkreise beziehungsweise kreisfreien Städte gesondert ausweisen)?
4. Gab es darunter auch Vorfälle mit Diplomaten und/oder Personen im Landesdienst, bei denen der Freistaat die Kosten übernehmen musste oder hätte übernehmen müssen? Wenn ja, welche Kosten sind für den Freistaat dafür angefallen? Wurden die unfallverursachenden Personen im Landesdienst in Regress genommen und wenn nein, warum nicht?
5. Wie viele gerichtliche Auseinandersetzungen mussten im Zusammenhang mit den unter Frage 1 nachgefragten Unfällen geführt werden und wie hoch ist somit die Prozessquote?
6. Wie viele gerichtliche Verfahren gingen positiv für den Freistaat aus oder wurden außergerichtlich gütlich geklärt?
7. Welche Kosten liefen für verlorene Rechtsstreitigkeiten auf?

Das **Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. März 2018 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Daten zu Unfallschäden an der Straßenausstattung liegen der Thüringer Landesregierung nur für Straßen vor, die von der Straßenbauverwaltung des Landes betreut werden; das sind Bundesautobahnen, Bundesstraßen und Landesstraßen.

Für Straßen der kommunalen Gebietskörperschaften (Kreis- und Gemeindestraßen) liegen der Landesregierung entsprechende Daten nicht vor, da die Kommunen hier im Rahmen ihrer Selbstverwaltung eigenverantwortlich handeln.

Eine statistische Ermittlung entsprechender Daten erfolgt auch nicht im Rahmen der polizeilichen Unfallfasserfassung.

Zu 1.:

Die Anzahl der Unfälle an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen in den Jahren 2016 und 2017 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

| Straße | 2016 | 2017 |
|------------------|-------|-------|
| Bundesautobahnen | 680 | 666 |
| Bundesstraßen | 862 | 895 |
| Landesstraßen | 1.136 | 1.048 |

Zu 2.:

Die jeweilige Schadenshöhe in den Jahren 2016 und 2017 ist der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

| Straße | 2016 | | 2017 | |
|------------------|---|---|---|---|
| | Schadenshöhe gesamt, je Straßenbaulastträger in Euro | durch Unfallverursacher bzw. Versicherung ersetzter Anteil in Euro | Schadenshöhe gesamt, je Straßenbaulastträger in Euro | durch Unfallverursacher bzw. Versicherung ersetzter Anteil in Euro |
| Bundesautobahnen | 986.689,00 | 980.963,00 | 969.517,00 | 903.643,00 |
| Bundesstraßen | 456.848,28 | 334.190,05 | 448.235,95 | 275.872,82 |
| Landesstraßen | 594.855,70 | 394.442,57 | 505.945,70 | 245.604,57 |

Zu 3.:

Die Höhe der offenen Forderungen für die in der Antwort zu Frage 2 genannten Straßen ergibt sich aus der Differenz zwischen den nach Reparatur insgesamt festgestellten Schadenskosten und den bisher insgesamt erstatteten Kosten.

Diese Fälle befinden sich noch in Bearbeitung. Hierbei ist anzumerken, dass regelmäßig nicht alle entstandenen Kosten ersetzt werden können. Das betrifft insbesondere die Fälle, in denen ein Verursacher nicht ermittelt werden kann.

Zu offenen Forderungen aus den Vorjahren liegen keine Daten vor, da sie statistisch nicht gezielt erfasst beziehungsweise ausgewertet werden.

Zu 4.:

Nach § 1 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (PflVG) ist jeder Halter eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Der Freistaat Thüringen als Halter von Dienstfahrzeugen ist von der Verpflichtung zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch verursachten Schäden befreit. Nach § 2 PflVG in Verbindung mit dem Gesetz über den Versicherungsvertrag und der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung ist er jedoch verpflichtet, Ersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haft-

pflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Fahrer erhoben werden, zu befriedigen, soweit sie begründet sind (Kfz-Selbstversicherung).

Aktuell liegen der Kfz-Selbstversicherung keine Meldungen über Schäden an der Straßenausstattung an Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen vor, die durch Dienstfahrzeuge des Freistaats Thüringen verursacht wurden.

Für Schäden an kommunalen Verkehrseinrichtungen und Bauwerken, die durch Dienstfahrzeuge des Freistaats Thüringen verursacht wurden, musste die Kfz-Selbstversicherung Schadenersatz leisten. Im Jahr 2016 wurde für elf Schadensfälle ein Betrag von 5.818,61 Euro an verschiedene Städte oder Landkreise gezahlt. Im Jahr 2017 wurde für zwei Schadensfälle ein Gesamtbetrag von 252,40 Euro gezahlt. Es kann jedoch derzeit noch nicht eingeschätzt werden, ob alle Schadensfälle des Jahres 2017 bereits der Kfz-Selbstversicherung gemeldet wurden.

Eine Regressnahme erfolgt aufgrund folgender Rechtslage nicht:

Beamte, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzen, haben dem Dienstherrn, dessen Aufgaben sie wahrgenommen haben, den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 48 Beamtenstatusgesetz). Dieser allgemeine Grundsatz gilt auch bei der Nutzung von Dienstfahrzeugen. Für die Tarifbeschäftigten des Freistaats gilt kraft Verweisung in § 3 Abs. 7 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder dieser Haftungsmaßstab auch. Für die Schadenshaftung der Mitglieder der Landesregierung gelten die allgemeinen Haftungs Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB). Keiner der vorgenannten 13 Schadensfälle wurde durch einen Landesbediensteten oder ein Mitglied der Landesregierung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.

Bei dem Regress für Schäden an der Straßenausstattung beziehungsweise Straßenbauwerken ist im Übrigen die Sonderregelung des § 2 Abs. 2 PflVG und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht zu berücksichtigen. Danach kann ein Rückgriff nur erfolgen, sofern eine Haftpflichtversicherung berechtigt wäre, gegenüber dem Versicherungsnehmer Rückgriff zu nehmen. In soweit darf ein Fahrer eines Dienstfahrzeugs nicht schlechter stehen, als er bei Abschluss einer von Versicherungsunternehmen angebotenen Haftpflichtversicherung stünde.

Vorfälle mit Diplomaten sind der Landesregierung nicht bekannt.

Zu 5.:

Es laufen derzeit zwei gerichtliche Verfahren wegen Schäden an Bundesstraßen in den Jahren 2016 und 2017.

Zu 6.:

In den genannten zwei gerichtlichen Verfahren liegen noch keine Urteile vor; der Ausgang ist somit noch offen.

Zu 7.:

Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen. Da noch keine Urteile vorliegen, ist derzeit auch zu den Kosten noch keine Aussage möglich.

Keller
Ministerin